

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag, den 08.10.2024, um 19:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:01 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.10.2024 mittels Einladungskurrende per E-Mail.

Anwesend:

1. Bürgermeister	René Klimes
2. Vizebürgermeisterin	Claudia Mozelt
3. Geschf. Gemeinderätin	Andrea Komzak
4. Geschf. Gemeinderat	Gerhard Kanta
5. Geschf. Gemeinderätin	Manuela Mozelt
6. Geschf. Gemeinderätin	Dorina Sommer
7. Gemeinderat Ing.	Hans-Peter Berger
8. Gemeinderätin	Sophie Kailer, BEd MA
9. Gemeinderätin	Brigitte Steinocher
10. Gemeinderat	Wolfgang Gosch
11. Gemeinderätin	Kristina Hasenöhl
12. Gemeinderat Mag. (FH)	Werner Besenbäck
13. Gemeinderätin	Maria Lenk
14. Gemeinderätin	Ines Grassel
15. Gemeinderat	Hans Bulant

Entschuldigt:	Gemeinderat Ing.	Andreas Hohenwarter, MA
	Gemeinderat Ing.	Franz Windisch
	Gemeinderätin	Tanja Hametner
	Gemeinderat	Markus Jakubec

Vorsitzender: Bürgermeister René Klimes

Schriftführer: AL René Klimes

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG lt. Einladungskurrende:

- 1. Protokoll der letzten Sitzung**
- 2. Änderung 1-2024, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan**
- 3. Verlängerung Bausperre**

4. **Mietverträge / Pachtverträge / Nutzungsvereinbarungen**
5. **Bericht Gebarungseinschau**
6. **Tarife Gemeindeeinrichtungen**
7. **Kindergartenzubau Neurißhof**
8. **ARGE Radweganbindung Teesdorf**
9. **Dorferneuerungsprojekte Schubert Denkmal und Sanierung Bacherlgerinne**
10. **Förderansuchen Blumauer Pulverteufeln**
11. **Kirche Blumau**
12. **Personalangelegenheiten – NICHT ÖFFENTLICH**

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Klimes begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt sind GR Ing. Andreas Hohenwarter, MA, GR Tanja Hametner und GR Markus Jakubec sowie GR Ing. Franz Windisch.

Die Einladungskurnde wurde den Mitgliedern termingerecht zugesandt. Gegen die Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Top 1: Protokoll der letzten Sitzung:

Das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates ist den Parteienvertretern zeitgerecht zugestellt worden. Nachdem gegen den vorliegenden Entwurf kein schriftlicher Einwand vorliegt, gilt das Protokoll gemäß NÖ Gemeindeordnung als genehmigt.

Top 2: Änderung 1-2024, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan:

Bgm. Klimes berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2024 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans (inkl. Planungsbericht vom 16.7.2024) in der Zeit vom 1.8.2024 bis 12.9.2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und mit einer ortsüblichen Aussendung verlautbart. Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes), die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplans (korrelierend mit Änderungen des Bebauungsplans) umfassen folgende Änderungspunkte, die dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert werden.

- 1.) Bereich südlich der Josef Holzinger Straße: Abänderung der Baulandnutzungsart von Betriebsgebiet zu Wohngebiet (vorerst als Aufschließungszone -BW-A6) aufgrund der nicht mehr gegebenen betrieblichen Nutzung bzw. der angestrebten Nachnutzung in Form einer

Reihenhausanlage verbunden mit der Festlegung eines Grüngürtels zum südlich angrenzenden BB sowie Anpassungen der angrenzenden Verkehrsfläche
Änderungen von BB, BB-A1, Vö und Ggü zu BW-A6 sowie von BB, BB-A1 zu Vö und Ggü-Emissionsabschirmung

- 2.) Bereich nördlich der Josef Holzinger Straße: Abänderung der Baulandnutzungsart von Betriebsgebiet zu Wohngebiet aufgrund der nicht mehr gegebenen betrieblichen Nutzung bzw. im Sinne der verbliebenen Wohnnutzung sowie vorausschauende Festlegung des unmittelbaren Umgebungsbereichs als Grünland Freihaltefläche im Sinne einer mittel- bis langfristigen Erweiterung des Wohnbaulandes verbunden mit der Ausweisung von einem erhaltenswerten Gebäude im Grünland (GEB 11) sowie Anpassungen der angrenzenden Verkehrsflächen und Forstflächen
Änderungen von BB zu BW, Gfrei-S und Vö, von Ggü zu Gfrei-S und zu Glf und von Glf zu Gfrei-S
- 3.) BI-Flächen nördlich und südlich der L158-Pottendorferstraße: Abänderung der Baulandnutzungsart von Industriegebiet zu Betriebsgebiet im Sinne einer vorausschauenden Konfliktminimierung im Nahbereich von Wohnbauland und Festlegung von zwei dieser Flächen als Aufschließungszonen -A1 und -A2
Änderungen von BI zu BB, von BI und Ggü-Straßenbegleitgrün zu BB-A1 sowie von BI zu BB-A2
- 4.) Bereich zwischen Koloniestraße und Flurweg: Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche zur Gewährleistung einer geregelten Ordnung von KFZ-Stellplätzen bzw. des ruhenden KFZ-Verkehrs
Änderung von Gkg zu Vp
- 5.) Bereich am südlichen Ende der Hauptstraße: Ausweisung eines von der Gemeinde angekauften Gst. als Bauland Kerngebiet verbunden mit der Anpassung der angrenzenden Verkehrsflächen an die tatsächlichen Grundgrenzen
Änderung von Ggü-Straßenbegleitgrün zu BK und zu Vö
- 6.) Bereich Bahnhofstraße: Miteinbeziehung einer Badeanlage bzw. des sogenannten „Russenbades“ in die Widmung Grünland Parkanlage im Sinne der Erholung und/oder Repräsentation im Freien bzw. aufgrund nicht gegebener land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung
Änderung von Glf zu Gp
- 7.) Ergänzung des Bauland Wohngebiets mit dem Zusatz „max. zwei Wohneinheiten“ in diversen Siedlungsbereichen
- 8.) Bereich Hauptallee zwischen Bahnhofstraße und Eulenweg: Anpassungsbedingte Änderung einer Glf Fläche zu Grünland Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Straßenbegleitgrün“
Änderung von Glf zu Ggü-3
- 9.) Bereich Werkstraße (GEB 3 und 4): Löschung einer festgelegten privaten Verkehrsfläche-Parkplatz
Änderung von Vp zu Glf
- 10.) Nordöstlicher Randbereich von Neußhof nahe der Gemeindegrenze zu Teesdorf: Anpassungsbedingte Lageberichtigung. bzw. Darstellungskorrektur von zwei bestehenden Verkehrsflächen
Änderung von Glf zu Vö sowie von Vö zu Glf

Die geplanten Änderungen die ausschließlich den Bebauungsplan betreffen umfassen folgende Änderungspunkte, die dem Gemeinderat ebenfalls nochmals erläutert werden.

- 11.) Kerngebietsbereich zwischen Hauptstraße und Marodenhausstraße: Neuabgrenzung der festgelegten Freiflächen und der möglichen Abstellanlagen für KFZ
- 12.) Bauland Wohngebiet im Kreuzungsbereich Hauptallee / Kasinostraße: Festlegung einer vorderen Baufluchtlinie, Neuabgrenzung einer festgelegten Freifläche sowie Anpassungen von einfriedungsbezogenen Festlegungen und Ein- und Ausfahrtverboten

- 13.) Wohngebietsbereich um die Reihenhausanlage nördlich der Feuerwehrstraße: Festlegung von hinteren und seitlichen Baufluchtlinien
- 14.) Wohnbaulandreserve (ehemalige BW-A4) zwischen Josef Holzinger Straße und Flurweg: Löschung von festgelegten KFZ-Abstellanlagen und Anpassung der Baufluchtlinien
- 15.) Abänderung des VO-Textes bzw. der Bebauungsbestimmungen hinsichtlich „einfriedungsbezogener Vorschriften“

Stellungnahmen

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme aus der Bevölkerung eingelangt:

Verlesung der Stellungnahme betreffend Änderungspunkt 3 von

- Hrn. Anton Bauer (G.Alt Co Ges.m.b.H) und Hrn. Arnold (F.u.A. Arnold Maschinenbau e.U.) (Beilage zum Protokoll)

Empfehlung für das örtl. Raumordnungsprogramm von DI Weingartner und dbzgl. Änderungen im Beschlussexemplar:

Wie bereits im Planungsbericht vom 16.7.2024 (vgl. Änderungspunkt 3, S.26f) ausführlich dokumentiert stellt die vorausschauende Konfliktvermeidung zwischen Wohngebieten und betrieblich genutzten Flächen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Lebensqualität und des Lebensraums der Wohnbevölkerung von Blumau-Neurissdorf (insb. hinsichtlich Schutz vor Lärm, Erschütterungen sowie sonstigen Emissionen) ein wesentliches Planungsziel dar. Dies schon aufgrund der Tatsache, dass die Widmung Bauland Industriegebiet nach heutigem Planungsverständnis nicht mehr im Nahbereich zu Wohnbauland anzustreben ist, und im Falle einer vollständigen industriellen Nutzung dieser Fläche Nutzungskonflikte vorprogrammiert wären, hat sich aus raumplanerischer Sicht in verstärktem Maß ein Regulierungsbedarf ergeben. Die derzeit im Flächenwidmungsplan festgelegten Industriegebiet im unmittelbaren Nahbereich von Wohnbauland widerspricht jedenfalls den Zielen eines zeitgemäßen Raumordnungsprogrammes, weshalb eine großflächige Änderung von Industriegebiet zu Betriebsgebiet erfolgte. Eine Beibehaltung der Widmung Bauland Industriegebiet erfolgte nur auf jenen Bereichen mit bestehenden Betrieben, die eine derartige Widmung auch tatsächlich benötigen.

Bezugnehmend auf das o.a. Planungsziel kann jedenfalls empfohlen werden, die angestrebten Maßnahmen entsprechend dem Auflageentwurf zu beschließen, zumal die geplante Änderung von Bauland Betriebsgebiet zu Bauland Wohngebiet am Gst. 1176/40 (vgl. Änderungspunkt 1) sowie die Ausweisung von Bauland Kerngebiet am Gst. 1168/10 (vgl. Änderungspunkt 5) dann nicht realisiert werden könnte.

Hinsichtlich der angeregten Anhebung der max. zulässigen Bebauungshöhe von 8 m auf 12 m wird empfohlen die derzeit festgelegte Bebauungshöhe von 8 m beizubehalten. Im Falle eines vorliegenden Bauvorhabens, das eine höhere Gebäudehöhe vorsieht, soll diese hinsichtlich der Lage und etwaigen daraus resultierenden Auswirkungen auf das Ortsbild im Einzelfall beurteilt werden. Gegebenenfalls bzw. sollte sich zeigen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind, kann ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans angestrebt werden.

Bezugnehmend auf die angeregte Anhebung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl von 0,7 auf 0,8 auf den Gst. 1176/37, 1174/24 und 1174/25 wird festgehalten, dass für alle

Betriebsgebiete (so auch für die gegenständlichen Grundstücke) nun eine einheitliche GFZ von 0,8 festgelegt werden soll. In der Plandarstellung des Auflageentwurfs wurde dies allerdings im Bereich der Gst. 1174/24 und 1174/25 verabsäumt und kann daher im Beschlussexemplar ergänzt bzw. korrigiert werden.

Im Beschlussexemplar des Bebauungsplans wird daher im Bereich der o.a. Grundstücke ebenfalls eine höchstzulässigen Geschoßflächenzahl von 0,8 anstatt bisher 0,7 festgelegt.

Gutachten, Abt. RU7 zu den Änderungen des Flächenwidmungsplans

Im Zuge einer Begutachtung fand mit der zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Fr. DI Steyrer, Abt. RU7 am 26.9.2024 eine Besprechung statt und wurden zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplans diverser Ergänzungsbedarf angemerkt.

Gutachten, Abt. RU1 zu den Änderungen des Bebauungsplans und dbzgl. Änderungen im Beschlussexemplar des Verordnungstextes

Laut einer eingelangten Stellungnahme der zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Fr. Mag. Wozak, Abt. RU1 (per E-Mail vom 9.8.2024) wurden zu den geplanten Änderungen in der Plandarstellung des Bebauungsplans keine Bedenken angemeldet. Jedoch erfolgten folgende Anmerkungen betr. der angestrebten Änderung des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen:

Zu des Änderung des Bebauungsplans 1-2024 darf folgendes mitgeteilt werden:

*Einfriedungen unterliegen nur der NÖ Bauordnung 2014, wenn diese **gegen** (nicht gegenüber) öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind und sonst (zur seitlichen oder hinteren Grundgrenze) wenn diese auch bauliche Anlagen sind. Keine bauliche Anlagen sind zB bloße Maschendrahtzäune. Demgemäß sind die Bebauungsbestimmungen Punkt IV 2.), 3.), 4.) und 5.) zu überarbeiten.*

Anmerkung:

Es gibt in der NÖ Bauordnung 2014 den Begriff „Kleingaragen“ nicht. Dieser Punkt wird zwar nicht geändert, aber es wird dennoch darauf hingewiesen.

Aufgrund dieser Änderungen wird der Wortlaut der Verordnung bzw. die Bebauungsbestimmungen wie folgt angepasst:

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) Die Errichtung von ~~Kleingaragen~~ **Garagen** im vorderen Bauwich ist erlaubt, wenn an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze bereits eine ~~Kleingarage~~ **Garage** besteht. An der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist an die bereits bestehende ~~Kleingarage~~ **Garage** zu kuppeln.
- 3.) ~~Kleingaragen~~ **Garagen** dürfen erst ab einem Abstand von 6 m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden. Wenn die ~~Kleingarage~~ **Garage** auf dem Nachbargrundstück, an die zu kuppeln ist, einen Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie aufweist, darf der Abstand von 6 m um maximal 1 m unterschritten werden. Bei Eckparzellen gilt diese Bestimmung nur für jene Straßenfluchtlinie, an der die Zufahrt zu der Garage liegt.

IV.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) Einfriedungen gegen ~~über~~ öffentlichen Verkehrsflächen sind grundsätzlich in nicht blickdichter Ausführung zu errichten. D.h., sie dürfen nicht als Mauern, Wände, Gambionzäune oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen ausgeführt werden.
- 3.) Das Anbringen eines Sichtschutzes an ~~der Einfriedung~~ Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Sichtschutzmatten, Schilfmatten, Kunststoffplatten, Planen, Netze und dgl.) sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern (flächig wirkend) ist nicht zulässig.
- 4.) Die Zaunfelder an Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen müssen den überwiegenden Teil der Gesamtfrontlänge ausmachen und dürfen weder in blickdichter Form, noch bündig mit den Zaunpfeilern errichtet werden. Die Gliederung hat durch Materialwechsel und/oder Abrücken von der Straßenfluchtlinie zu erfolgen.
- 5.) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen in Form von Maschendrahtzäunen bzw. Zaunfelder aus Maschendraht, Elektrozaune sowie Zäune mit Stacheldraht oder ähnlich verletzunggefährdeten Materialien sind nicht zulässig.

Gutachten, Abt. BD1-Naturschutz

Von Seiten des zuständigen ASV der NÖ LReg, Abt. BD1-N liegt noch kein Gutachten vor, jedoch kann aufgrund der den Auflageunterlagen beigelegten Naturverträglichkeitsprüfung davon ausgegangen werden, dass gegen die geplanten Änderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Änderungen im Beschlussexemplar aufgrund eingelangter Gutachten

Aufgrund der Begutachtung bzw. dem Gutachten der zuständigen ASV der Abt. RU7 sowie weiterer telefonischer Abstimmung mit der zuständigen ASV der Abt. RU1 ergeben sich im Beschlussexemplaren des FWP und des BPL folgende Änderungen bzw. wird auf ergänzende Unterlagen hingewiesen:

- ad Pkt.1) In der Freigabebedingung für die BB-A6 wird der Wortlaut Teilungsplanentwurf durch Teilungsplan ersetzt. Zudem wird eine weitere Freigabebedingung wie folgt hinzugefügt:
Vertragliche Sicherstellung über die Herstellung, Ausführung, Erhalt und Pflege des südlich angrenzenden Grüngürtels in Form von heimischen Gehölzen (Bäume, Sträucher etc. in Anlehnung an den bereits bestehenden Gehölzbestand) als Sicht- und Emissionsschutz
Ebenso werden auf die Nutzungshinweise laut Gutachten der Abt. WA2 vom 27.5.2024 im beigelegten Baulandsicherungsvertrag explizit hingewiesen.
- ad Pkt.2) Von Seiten der Gemeinde wird eine Bestätigung vorgelegt, dass für das auszuweisende GEB im Gemeindeamt kein Bauakt aufliegt.
- ad Pkt.3a) Zur Gewährleistung der Planungsrichtlinie gem. §14 Abs.2 Z.6 NÖ ROG 2014 wird im Bereich des Gst. 1176/13 ein Teil des dortigen Grüngürtels dem BB zugeschlagen.
- ad Pkt.3b) Zur Gewährleistung der Planungsrichtlinie gem. §14 Abs.2 Z.6 NÖ ROG 2014 wird ein Antrag des Grundeigentümers auf Zusammenlegung der Gst. 1174/25

und 1174/26 mit dem GSt. 1174/24 sowie auf Zusammenlegung des GSt. 1176/86 mit dem GSt. 1176/37 den Beschlussunterlagen beigelegt.

- ad Pkt.3c) Der Bereich des kenntlich gemachten „Boden mit geringer Tragfähigkeit“ wird als Grüngürtel beibehalten. In der Freigabebedingung für die BB-A1 wird die ursprünglich angestrebte Freigabebedingung hinsichtlich der nachzuweisenden Unbedenklichkeit hinsichtlich etwaiger Altlasten und der Tragfähigkeit gelöscht. Zudem wird der Wortlaut Teilungsplanentwurf durch Teilungsplan ersetzt.

Das GSt. 1238/3 sowie der umgebende Bereich wird als BI beibehalten.

Ein Antrag des Grundeigentümers auf Zusammenlegung des GSt. 1238/7 mit dem GSt. 1238/1 wird den Beschlussunterlagen beigelegt.

- ad Pkt.3d) Zur Gewährleistung der Planungsrichtlinie gem. §14 Abs.2 Z.6 NÖ ROG 2014 wird im Bereich des GSt. 1219/37 ein Teil des dortigen Grüngürtels der BB-A2 zugeschlagen. Zudem wird bei der Freigabebedingung der Wortlaut Teilungsplanentwurf durch Teilungsplan ersetzt.
- ad Pkt. 7) Ein Leitbild bzw. ein Strukturplan über die Bereichsregelung für zukünftig anzustrebende Wohndichteentwicklungen wird mit dbzgl Erläuterungen / Schlussfolgerungen im Beschlussexemplar des Planungsberichts den Beschlussunterlagen beigelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Bgm. Klimes stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2024 des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Gemeinde Blumau-Neurisshof beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 8.10.2024, TOP 2 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Blumau-Neurisshof dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung die rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2014, Plannummer 347/23, am 16.7.2024, Beschlussexemplar vom 8.10.2024, verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Gemeinde Blumau-Neurisshof während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A6**, werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplans sowie eines Gestaltungs- und Bebauungskonzeptes, das

- im westlichen Bereich (annähernd ca. 2/3 der Fläche) eine lockere Bebauung in Form von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern vorsieht
- im östlichen Bereich (annähernd ca. 1/3 der Fläche) zwei bis max. 3 Mehrfamilienwohnhäuser mit jeweils ca. 6 WE vorsieht
- Vertragliche Sicherstellung über die Herstellung, Ausführung, Erhalt und Pflege des südlich angrenzenden Grüngürtels in Form von heimischen Gehölzen (Bäume, Sträucher etc. in Anlehnung an den bereits bestehenden Gehölzbestand) als Sicht- und Emissionsschutz

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-A1**, werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungs- und Erschließungsplans in Form eines Gesamtkonzeptes
- Vorherige Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Aufschließungsstraße, Kanal, Wasser, ausreichend, Löschwasser, Löschteiche etc.)

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BB-A2**, werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungs- und Erschließungsplans in Form eines Gesamtkonzeptes
- Vorherige Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (insb. Aufschließungsstraße, Kanal, Wasser, ausreichend, Löschwasser, Löschteiche etc.)

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Bgm. Klimes lässt über den Antrag abstimmen.

einstimmig angenommen.

Antrag des Bürgermeisters:

Bgm. Klimes stellt weiters den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2024 des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat der Gemeinde Blumau-Neurißhof beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 8.10.2024, TOP 2 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 16.7.2024, Beschlussexemplar vom 8.10.2024, verfassten Plandarstellung zu entnehmen, welche aus den Blättern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 besteht und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 2a

Die Bebauungsvorschriften dieser Verordnung sind Bestandteil des Bebauungsplans und werden entsprechend dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. abgeändert und lauten wie folgt:

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für Bauland - Wohngebiet und Bauland - Kerngebiet

I.) GRUNDSTÜCKSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

1.) Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze der Bauklasse I und II darf bei der
 - a) offenen und gekuppelten Bebauung 500 m² und bei der
 - b) geschlossenen Bebauung 300 m²nicht unterschreiten. Bei Fahnenparzellen gilt das Mindestmaß ohne der Zufahrtsfläche.
2.) Die Grundstücksbreite im bebaubaren Bereich neuzuschaffender Bauplätze der Bauklasse I und II darf an der Straßenseite bei der
 - a) offenen Bebauung 16 m, bei der
 - b) gekuppelten Bebauung 13 m und bei der
 - c) geschlossenen Bebauung 10 mnicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Fahnenparzellen.

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 1.) Auf unbebauten Grundstücken ist die Aufstellung von Nebengebäuden mit mehr als 6 m², sowie die regelmäßige Verwendung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger unzulässig. Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Wohnwagen, Mobilheime, Container und dgl.) sind auf unbebauten Bauplätzen nur dann zulässig, wenn diese vom Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Von den Bestimmungen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.
- 2.) Die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwich ist erlaubt, wenn an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze bereits eine Garage besteht. An der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist an die bereits bestehende Garage zu kuppeln.
- 3.) Garagen dürfen erst ab einem Abstand von 6 m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden. Wenn die Garage auf dem Nachbargrundstück, an die zu kuppeln ist, einen Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie aufweist, darf der Abstand von 6 m um maximal 1 m unterschritten werden. Bei Eckparzellen gilt diese Bestimmung nur für jene Straßenfluchtlinie, an der die Zufahrt zu der Garage liegt.

III.) KFZ-ABSTELLANLAGEN

- 1.) Bei Neuerrichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Kleinwohnhäusern sowie bei der Schaffung neuer Wohneinheiten, sind pro Wohneinheit mindestens 2 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund vorzusehen. Ausgenommen davon ist der Bereich der geplanten Wohnsiedlung zwischen Josef-Holzinger-Straße und Flurweg (Bereich BW-A4), wo die o.a. erforderlichen 2 Abstellplätze pro Wohneinheit auf den einzelnen Grundstücken unterschiedlich aufgeteilt werden dürfen.
- 2.) Jedes Grundstück darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt (Gehsteigüberfahrt) mit einer Breite von max. 5 m zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum aufweisen. Ab einer Frontlänge von jeweils 20 m ist eine weitere Ein- bzw. Ausfahrt (Gehsteigüberfahrt) zulässig. Die Gesamtbreite aller Ein- bzw. Ausfahrten darf jedenfalls 8 m nicht überschreiten. An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen.

IV.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 1.) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind als fundierter Zaun mit Sockel und Feldern auszubilden. Sie müssen eine Mindesthöhe von 1,40 m aufweisen und dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten, wobei der Sockel im Ausmaß zwischen 40 bis 50 cm Gesamthöhe herzustellen ist.
- 2.) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind grundsätzlich in nicht blickdichter Ausführung zu errichten. D.h., sie dürfen nicht als Mauern, Wände, Gambionzäune oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen oder blickdichten Elementen ausgeführt werden.
- 3.) Das Anbringen eines Sichtschutzes an Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Sichtschutzmatten, Schilfmatten, Kunststoffplatten, Planen, Netze und dgl.) sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern (flächig wirkend) ist nicht zulässig.

- 4.) Die Zaunfelder an Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen müssen den überwiegenden Teil der Gesamtfrontlänge ausmachen und dürfen weder in blickdichter Form, noch bündig mit den Zaunpfeilern errichtet werden. Die Gliederung hat durch Materialwechsel und/oder Abrücken von der Straßenfluchtlinie zu erfolgen.
- 5.) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen in Form von Maschendrahtzäunen bzw. Zaunfelder aus Maschendraht, Elektrozäune sowie Zäune mit Stacheldraht oder ähnlich verletzungsgefährdeten Materialien sind nicht zulässig.
- 6.) Die im § 3, II, Pkt. 3 geregelte Abstandsfläche darf nicht eingefriedet werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein Stellplatz errichtet wird. Ausgenommen davon sind Einfriedungen, die mittels Fernbedienung geöffnet werden können.
- 7.) Die Gestaltung der bestehenden Zaunanlage in den Straßenzügen Kasernenstraße (westliche Seite), Feuerwehrstraße und Hauptstraße ist bei zukünftiger Verwertung der Grundstücke (mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge) zu erhalten. Neue Zaunteile sind an den alten Bestand anzupassen.

IV.) SONSTIGES

- 1.) Im Bauland - Wohngebiet und Bauland - Kerngebiet sind Werbeanlagen im Bereich des Daches verboten. Im Bauland - Kerngebiet sind Werbeanlagen im Bereich der Fassaden dann erlaubt, wenn sie in Proportionsgröße die Ensemblewirkung nicht stört.
- 2.) Die Anbringung von Parapolantennen mit einem Durchmesser von mehr als 60 cm ist im Vorgarten, auf straßenseitigen Dachflächen, sowie auf straßenseitigen Fassadenflächen, nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Funksendeanlagen der öffentlichen Einsatzorganisationen (Gendarmerie, Rettung, Feuerwehr), sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

§ 4

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für Bauland – Betriebsgebiet und Bauland - Industriegebiet

I.) GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

- 1.) Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland - Betriebsgebiet darf 1500 m² nicht unterschreiten.
- 2.) Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland - Industriegebiet darf 3000 m² nicht unterschreiten.

§ 5

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für die Schutzzone

II.) GEBÄUDEBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

- 1.) Die Liegenschaftseigentümer haben jene Gebäude, die innerhalb der Schutzzone liegen zu erhalten.

- 2.) In der Schutzzone ist durch etwaige bauliche Maßnahmen die Gesamtharmonie des Ensembles zu bewahren.
- 3.) Die Dachneigung muss 40° bis 50° aufweisen.
- 4.) Als Dachform ist nur das gleichschenkelige Walmdach zulässig.
- 5.) Der Einbau von neuen Fenstern ist nur unter Beachtung des vorherrschenden Baustils (z. B.: Sprossen) erlaubt.
- 6.) Die bestehende Farbgebung der Balkonumwehrungen ist zu erhalten.
- 7.) Abstellanlagen sind speziell durch die Signatur Kfz ausgewiesen (nur dort ist die Errichtung von Garagen - allerdings nicht in einer Beton oder Wellblechausführung - sondern in einer massiven Holzausführung) oder Carports möglich, wobei eine einheitliche Gestaltung sicherzustellen ist.

II.) ABBRUCHVERBOT

- 1.) Für die Gebäude oder Gebäudeteile, die in der Schutzzone liegen, besteht aufgrund ihrer Ortsbildprägenden Funktion und charakterlichen Einmaligkeit ein Abbruchverbot.

§ 6

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

I.) FREIFLÄCHEN

- 1.) Alle gekennzeichneten Freiflächen, sind mit standortgerechten Pflanzen und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten und zu erhalten.

§ 7

Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind sowie die dazugehörigen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Blumau-Neurisshof während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 8

Diese Verordnung tritt gem. §59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F., nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bgm. Klimes lässt über den Antrag abstimmen.

einstimmig angenommen.

Top 3: Verlängerung Bausperre:

Bgm. Klimes berichtet, dass die Bausperre, beschlossen am 22.11.2022 (TOP 13) hinsichtlich der beabsichtigten Einschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten im Siedlungsgebiet um ein weiteres Jahr verlängert werden soll, um die soeben beschlossenen Verordnungen zur Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht zu konterkarieren.

Der Gemeindevorstand hat die Verlängerung der Bausperre als Empfehlung an den Gemeinderat herangetragen.

Bgm. Klimes stellt daher den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Blumau-Neurißhof beschließt in seiner Sitzung am 08.10.2024, TOP 3 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird für sämtliche Bereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Blumau – Neurißhof, die laut derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet oder Bauland Kerngebiet ausgewiesen sind eine Bausperre erlassen bzw. die am 22.11.2022 unter TOP 13 durch Verordnung erlassene Bausperre (kundgemacht vom 23.11.2022 bis 9.12.2022, Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung am 16.12.2022) gemäß § 26 Abs.3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Ziel der Bausperre

Die Gemeinde Blumau - Neurißhof beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm gem. § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. abzuändern.

Die bisher durchgeführte Grundlagenforschung sowie Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass in diversen – durch Einfamilienhausbebauung geprägten Wohnsiedlungsbereichen – durch die Errichtung von Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten der strukturelle Charakter des unmittelbaren Umgebungsbereiches hinsichtlich des Ortsbildschutzes negativ beeinflusst werden kann.

Diese Tendenzen haben sich auch vereinzelt im Gemeindegebiet von Blumau- Neurißhof gezeigt, weshalb sich in verstärktem Maß ein Regulierungsbedarf im Gemeindegebiet ergibt. Bisherige Festlegungen der zulässigen Wohneinheiten pro Grundstück im Zuge der FWP-Änderung 1-2015 haben sich mittlerweile als nicht ausreichend erwiesen.

Um eine geordnete und geregelte Entwicklung – insbesondere hinsichtlich des Ortsbildschutzes – zu gewährleisten, soll daher zur Sicherung des strukturellen Charakters gem. § 16. Abs.5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. die ergänzende Festlegung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück diskutiert und erforderlichenfalls festgelegt werden.

Um sicherzustellen, dass bis zur Beschlussfassung keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des abzuändernden örtlichen Raumordnungsprogramms – für das noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist – zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Projekte, die den Intentionen des zu ändernden Raumordnungsprogrammes nicht widersprechen können jedenfalls weiterhin bewilligt und realisiert werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ebenso hat der Gemeindevorstand folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Verlängerung der vorliegenden Verordnung vom GR 22.11.2022 (TOP 13) gemäß § 35 Abs.1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes lässt über den Antrag abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 4: Mietverträge / Pachtverträge / Nutzungsvereinbarungen:

Bgm. Klimes legt sämtliche Miet-/Nutzungs- und Pachtverträge, welche seit der letzten Sitzung aufgesetzt wurden, vor:

- Gartenpachtvertrag Grabeland Nr. 36
- Gartenpachtvertrag Grabeland Nr. 196-197
- Gartenpachtvertrag Grabeland Nr. 87
- Garage Nr. 17
- Garage Nr. 45
- Stellplatz Nr. 21
- Abstellplatz Kasino-/ Gleiswiesenstraße
- Nutzungsvereinbarungen vom 31.08.2024, 03.08.2024, 05.10.2024, 14.09.2024, 21.09.2024, 28.09.2024, 08.11.2024, 09.11.2024

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge alle vorliegenden Mietverträge, Pachtverträge und Nutzungsvereinbarungen genehmigen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 5: Bericht Gebarungseinschau:

Bgm. Klimes berichtet, dass im Frühjahr die Gebarungseinschau stattgefunden hat. Im Juli ist der Bericht eingelangt. Bgm. Klimes liest den Bericht vor.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge den Bericht der Gebarungseinschau zur Kenntnis nehmen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 6: Tarife Gemeindeeinrichtungen:

Bgm. Klimes berichtet, dass auf Grund des Gebarungseinschauberichtes des Landes NÖ die Gemeinde aufgefordert wurde, die Tarife für den Kollersaal und die Gartenpacht anzupassen, da dies seit 2017 nicht mehr geschehen ist. Die Tarifierhöhungen sollen mit 1.1.2025 in Kraft treten.

Sportliche Nutzung (stundenweise):

€ 40,- / Stunde

Ballveranstaltungen (Schlüssel von Do.-Mo.):

€ 400,- für Ortsansässige

€ 550,- für Ortsfremde

Gewerbliche Nutzung:

€ 400,- / Tag

€ 200,- / Abend

Private Feiern (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, etc.,

Schlüssel von Fr.-Mo.):

€ 350,- für Ortsansässige

€ 470,- für Ortsfremde

€ 80,- vorzeitige Schlüsselausgabe/Tag

Oktober- April: Einführung einer Heizkostenpauschale: € 80,- / Anmietung

JIU Verein Nutzung Kollersaal: € 900,- pro Monat

Gartenpacht: von € 0,80 auf € 1,10/ Jahr (alte Verträge) und von € 1,20 auf € 1,60/Jahr pro m² (neuere Verträge)

Nutzung Hütte Gemeinde: von € 50,- auf € 80,- (bis 5 Stunden) von € 80,- (mehr als 5 Stunden) auf € 110,-

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Tarifierung für den Kollersaal, und die Gartenpacht die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes stellt zusätzlich den Antrag auch die Tarife für die Gemeindehütte anzupassen.
Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 7: Kindergartenzubau Neurißhof:

Bgm. Klimes berichtet, dass die Ausschreibung für das Darlehen abgeschlossen ist. Beauftragt war das Beratungsunternehmen FRC – wobei unterschiedliche Laufzeiten und sowohl fixe als auch variable Verzinsungen ursprünglich abgefragt wurden. Es wurden am Tag der Gemeinderatssitzung die aktuellen Konditionen der Bestanbieter abgerufen (siehe Beilage zum Protokoll). Der Kredit soll auf Empfehlung des Beratungsunternehmens FRC für 10 Jahre einen Fixzinssatz, anschließend einen variablen haben. Dieser Empfehlung ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 17.09. gefolgt, dementsprechend wurden die aktuellen Konditionen der Bankinstitute abgefragt.

Von den anbietenden Kreditunternehmen sind vergleichbare Angebote der Hypo Österreich, BKS Bank, Wr. Neustädter Sparkasse und Sparkasse Pottenstein sowie der Volksbank Wien eingelangt.

FAZIT von FRC: *Nach der Einholung der Aktualisierungen entsprechend der Vorgaben ist die **VOLKSBANK WIEN der absolute Billigstbieter**, sowohl die fixe Kondition als auch die variable Anschlusskondition gehören zu den besten Angeboten des heurigen Jahres.*

Kondition: Fix 10 Jahre: 2,79% danach 0,20% Agio auf 6 M Euribor

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Darlehensaufnahme entsprechend der Empfehlung der Fa. FRC (20 Jahre Laufzeit, davon 10 Jahre Fixverzinsung) für den Kindergartenzubau Neurißhof die Zustimmung erteilen. Das Kreditinstitut soll auf Bestbieterbasis per Stichtag / Sitzungstermin ausgewählt werden.

Bgm. Klimes stellt daher den Antrag, die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 750.000,- für den Zubau zum Kindergarten Neurißhof, zur Errichtung einer TBE, bei der Volksbank Wien, unter den angegebenen Konditionen, lt. Empfehlung von FRC, zu genehmigen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 8: ARGE Radweganbindung Teesdorf:

Bgm. Klimes berichtet, dass eine Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Teesdorf für die Fördereinreichung gegründet werden musste, um die Radweganbindung zwischen den beiden Gemeinden zu schaffen bzw. auch, um die entsprechenden Förderungen in Anspruch nehmen zu können.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Teesdorf für die Errichtung der Radanbindung zwischen den beiden Gemeinden bei Förderzusage die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 9: Dorferneuerungsprojekte Schubert Denkmal und Sanierung Bacherlgerinne:

Bgm. Klimes berichtet, dass die Förderungen für beide Dorferneuerungsprojekte (Schubertdenkmal und Sanierung Bacherl / Brücken) zugesagt wurden. Die Sanierung des Denkmals und eine Pflasterung des Weges zu diesem, müssen noch gemacht werden, sowie die Bepflanzung; dazu liegt ein KV der Fa. Trausmuth vor. Der Brunnen wurde bereits saniert. Die Kosten belaufen sich in Summe auf € 5.880, -. Die Bepflanzung wird durch den Verein in Eigenregie erfolgen.

Die Sanierung des Bacherlgerinnes kostet laut KV der Fa. Lebisch € 21.306, -.

Hinzukommen, wie bereits bei Fördereinreichung besprochen, die Brückensanierungen (Alter Herrenhausweg und Jariussiedlung bei Hauptalleebrücke) um € 12.650,40 (Angebote der Fa. SIST). Aus diesem Projekt kann die Maximalförderung von € 20.000, - lukriert werden, die Differenz soll nach Möglichkeit wieder über einen Zuschuss des Fische-Piesting Erhaltungsverbandes aufgebracht werden.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma Trausmuth vom 17.07.2023 und dem Angebot der Firma Lebisch vom 19.06.2024 sowie den Angeboten der Fa. SIST vom 26.03.2024 zur Umsetzung der Dorferneuerungsprojekte „Schubert Denkmal“ und „Bacherlsanierung“ die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 10: Förderansuchen Blumauer Pulverteufeln:

Bgm. Klimes berichtet, dass der Verein Blumauer Pulverteufeln um Subvention für den Ankauf von 26 Jacken mit Gemeinde- und Pulverteufelnlogo angesucht hat. Eine Jacke kostet € 150,-.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Subvention von 30,- pro Jacke und der Verwendung des Gemeindewappens für die Jacken die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 11: Kirche Blumau:

Bgm. Klimes berichtet, dass ein Einreichplan der Firma Kosaplaner für die Kirche in Blumau vorliegt. Dieser soll nun bei der Gemeinde Schönaue eingereicht werden. Parallel dazu sollen auch Gespräche mit div. Förderstellen starten. Zur Finalisierung der Planung wird vor Einreichung noch ein Abstimmungsgespräch mit Bmst. Koisser und Ing. Windisch stattfinden.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Antrag (Beilage zum Protokoll) an den Gemeinderat gestellt: Der Gemeinderat möge der Einreichung des Planes für die Umbauten bei der Kirche Blumau die Zustimmung erteilen.

Bgm. Klimes stellt den Antrag die Fa. Kosaplaner damit zu beauftragen.

Bgm. Klimes lässt abstimmen.

Einstimmig angenommen.

Top 12: Personalangelegenheiten – NICHT ÖFFENTLICH:

Eigenes Protokoll!

Abstimmungsergebnis: **einstimmig angenommen.**

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Bgm. Klimes bedankt sich für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:01 Uhr.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2024 besteht aus 18 Seiten.

Blumau-Neurißhof, 22.10.2024



.....
Bürgermeister René Klimes

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (PUL)

.....
Gemeinderat (BuNT)

.....
Gemeinderat (ÖVP)

.....
Gemeinderat (SPÖ)